

Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung "Top-Schutz"

Barmenia
Versicherungen

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.02.2016

Inhaltsübersicht

Seite

Zusatzbedingungen, die für alle versicherten Gefahren gelten

1	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	2
2	Mietausfall	2
3	Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück	2
4	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch	2
5	Mutwillige Beschädigung durch unbefugte Dritte	2
6	Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub	2
7	Wegfall von Entschädigungsgrenzen	2
8	Sachverständigenkosten	2
9	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	2
10	Bisschäden durch Kleinnagetiere an elektrischen Anlagen	3
11	Diebstahl von außen angebrachten Sachen	3
12	Datenrettungskosten	3
13	Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers	3
14	Künftige Bedingungsverbesserungen	3
15	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	3
16	Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards ..	3

Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung

17	Überspannung	3
18	Fahrzeuganprall	3
19	Überschalldruckwellen (Überschallknall) ..	3
20	Verpuffungsschäden	3
21	Schäden durch Rauch/Ruß	3
22	Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern	3
23	Schäden durch Explosion von Blindgängern	4

Inhaltsübersicht

Seite

Zusatzbedingungen zur Leitungswasserversicherung

24	Wasser- und Gasverlust	4
25	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes ..	4
26	Wasseraustritt aus Zisternen	4
27	Armaturen	4
28	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	4
29	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	4
30	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	4
31	Leckortungskosten	4

Zusatzbedingungen zur Feuer- und Sturm-/Hagelversicherung

32	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	4
33	Wiederbepflanzungskosten	4

Zusatzbedingungen zur Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung

34	Witterungsniederschläge	5
----	-------------------------------	---

Zusatzbedingungen zur Leitungswasserversicherung (nur gültig bei gesonderter Vereinbarung)

35	Zusatzbedingung für die Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes	5
----	--	---

Zusatzbedingungen zur Rohbauversicherung für alle versicherten Gefahren (nur gültig bei gesonderter Vereinbarung)

36	Zusatzbedingung für die Rohbauversicherung	5
----	--	---

Zusatzbedingungen, die für alle versicherten Gefahren gelten

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Abweichend von Ziffer 32.1.2 VGB verzichtet der Versicherer gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung.

2 Mietausfall

2.1 Mietausfall für private Wohnräume
In Erweiterung von Ziffer 9.2.1 VGB wird Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, ab dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

2.2 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
In Erweiterung von Ziffer 9.3 VGB ersetzt der Versicherer

2.2.1 den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern,

2.2.2 den ortsüblichen Mietwert von Gewerberäumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der gewerblich genutzten Räume nicht zugemutet werden kann, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Im Übrigen gelten die Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 VGB analog.

2.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

3 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück

3.1 In Erweiterung von Ziffer 5.2.3 VGB sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert z. B. Gewächs- und Gartenhäuser, Schwimmbecken im Freien, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, gemauerte Kleintierställe und Hundehütten, Ständer, Masten- und Freileitungen, freistehende Antennen sowie Beleuchtungsanlagen (auch Gartenlaternen).

3.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt

3.2.1 in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 12.2 VGB),

3.2.2 in den Fällen der Ziffern 10.1.2, 10.1.3 und 10.1.4 VGB auf 5 % der Versicherungssumme.

3.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

4 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch

4.1 In Erweiterung von Ziffer 7 VGB ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die

notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

4.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

4.1.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 4.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

4.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

5 Mutwillige Beschädigung durch unbefugte Dritte

5.1 In Erweiterung von Ziffer 7 VGB ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen, die dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter das Gebäude vorsätzlich beschädigt oder zerstört (z. B. durch Graffiti).

5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 EUR begrenzt.

5.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt. Ein gegebenenfalls vertraglich vereinbarter weiterer Selbstbehalt findet keine Anwendung.

5.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

5.5 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für mutwillige Beschädigung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

5.6 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

6 Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub

6.1 Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versichertes Gebäude) zu reisen.

6.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

6.3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von seinem ständigen Wohnsitz von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.

6.4 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

6.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so richten sich die Rechtsfolgen nach den Ziffern 18.4 und 18.5 VGB. Danach kann der Versicherer zur Kündigung oder zur Minderung des Kostenersatzes berechtigt oder bezüglich des Kostenersatzes auch vollständig leistungsfrei sein.

6.6 Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR übernommen.

6.7 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

7 Wegfall von Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den in den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) festgelegten Entschädigungsgrenzen für

- a) Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 VGB,
 - b) Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß Ziffern 7.3.6 und 7.3.7 VGB,
 - c) Mehrkosten auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.2 VGB
- finden die dort genannten Entschädigungsgrenzen keine Anwendung.

8 Sachverständigenkosten

8.1 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 15.6 VGB zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

8.2 Der Entschädigungsbetrag wird um einen Selbstbehalt von 20 % gekürzt. Ein gegebenenfalls vertraglich vereinbarter weiterer Selbstbehalt findet keine Anwendung.

9 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

9.1 Versicherungsfall

In Erweiterung von Ziffer 1.1 VGB und abweichend von Ziffer 1.2.2 VGB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
 - b) Streik oder Aussperrung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

9.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

9.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschlussleistung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

9.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.

9.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Bezüglich des Beitrages gelten die Bestimmungen der Ziffer 25 VGB.

9.6 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

10 Bisschäden durch Kleinnagetiere an elektrischen Anlagen

Mitversichert sind Bisschäden durch Marder und wildlebende Nagetiere an versicherten elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Grundstück befinden und der Versorgung versicherter Sachen dienen.

11 Diebstahl von außen angebrachten Sachen

11.1 Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind.

11.2 Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR begrenzt.

12 Datenrettungskosten

12.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

12.2 Ausschlüsse

12.2.1 Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
- b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

12.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenz-erwerbs.

13 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem Wechsel der Gebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauen Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht nachweisen kann, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn des bei ihr bestehen-

den Vertrages im Rahmen des bei ihr versicherten Leistungsumfanges für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

14 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB)" und/oder die "Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung – Top-Schutz" ausschließlich zu Gunsten der Versicherungsnehmer, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

15 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer, die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, garantiert, dass die Leistungen der dieser Wohngebäudeversicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung – Top-Schutz" in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 01.01.2013).

16 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Der Versicherer, die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, garantiert, dass ihre "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung – Top-Schutz" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 06.01.2016) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr "Feuer" vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

17 Überspannung

17.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden (Ziffer 2.1.2 VGB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

17.2 Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Ziffer 18.3.1 g) VGB).

17.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

18 Fahrzeuganprall

18.1 In Erweiterung von Ziffer 2.1 VGB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.

18.2 Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.

18.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

19 Überschalldruckwellen (Überschallknall)

19.1 In Erweiterung von Ziffer 2.1 VGB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.

19.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

19.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

20 Verpuffungsschäden

20.1 In Erweiterung von Ziffer 2.1 VGB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.

20.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

20.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

21 Schäden durch Rauch/Ruß

21.1 In Erweiterung von Ziffer 2.1 VGB leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

21.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

21.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

22 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer – abweichend von Ziffer 18 VGB – nicht auf eine

Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

23 Schäden durch Explosion von Blindgängern

Explodieren während eines Krieges, kriegsähnlichen Ereignisses, Bürgerkrieges, einer Revolution, Rebellion oder eines Aufstandes abgeschossene oder abgeworfene Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) erst nach Beendigung des Krieges teilweise oder vollständig, so gilt für die daraus entstandenen Schäden am versicherten Gebäude nicht der Ausschluss gemäß Ziffer 1.2.1 VGB.

Zusatzbedingungen zur Leitungswasserversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr "Leitungswasser" vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen zur Leitungswasserversicherung neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

24 Wasser- und Gasverlust

24.1 In Erweiterung von Ziffer 7 VGB ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles gem. Ziffer 3 VGB entsteht und den das Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

24.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

24.3 Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt. Ein gegebenenfalls vertraglich vereinbarter weiterer Selbstbehalt findet keine Anwendung.

25 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

25.1 In Erweiterung von Ziffer 3.3 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.4.1 a) VGB wird nicht angewendet.

25.2 In Erweiterung von Ziffer 3.1.1 VGB sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

25.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

26 Wasseraustritt aus Zisternen

26.1 In Erweiterung von Ziffer 3.3 VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser,
26.1.1 das aus im versicherten Gebäude befindlichen Zisternen oder aus dazugehörigen, im Gebäude verlaufenden Zu- und Ableitungsrohren austritt, sofern diese der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen,
26.1.2 das aus außerhalb des Gebäudes befindlichen Zisternen, sofern die Zisterne der Versorgung des versicherten Gebäudes dient, oder aus dazugehörigen, zum Gebäude führenden oder im Gebäude verlaufenden Leitungen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Eine ausschließliche Nutzung zur Gartenbewässerung dient nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes.

26.2 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden Mitversichert sind - in Erweiterung von Ziffer 3.1 und 3.2 VGB - frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Leitungen/Rohren von Zisternen gemäß Ziffer 26.1.

26.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

27 Armaturen

27.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.2 VGB ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

27.2 Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 3.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

27.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

27.4 Ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt findet keine Anwendung.

28 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

28.1 In Erweiterung von Ziffer 3 VGB sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

28.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

28.3 Ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt findet keine Anwendung.

29 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

29.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.1 VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserversorgungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

29.2 Ziffer 29.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

29.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt

29.3.1 in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 2 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 12.2 VGB), jedoch nicht auf einen geringeren Betrag als 1.500 EUR.

29.3.2 in den Fällen der Ziffern 10.1.2 bis 10.1.4 VGB auf 2 % der Versicherungssumme, jedoch nicht auf einen geringeren Betrag als 1.500 EUR.

29.4 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

30 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

30.1 In Erweiterung von Ziffer 3.2 VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige

Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserversorgungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

30.2 Ziffer 30.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

30.3 Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt

30.3.1 in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 2 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Ziffer 12.2 VGB), jedoch nicht auf einen geringeren Betrag als 1.500 EUR.

30.3.2 in den Fällen der Ziffern 10.1.2 bis 10.1.4 VGB auf 2 % der Versicherungssumme, jedoch nicht auf einen geringeren Betrag als 1.500 EUR.

30.4 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

31 Leckortungskosten

Mitversichert sind Kosten, die bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden zur Leckortung durch einen Fachbetrieb entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen angefallen ist. Für die Kostenübernahme ist die vorherige Zustimmung des Versicherers zur Durchführung der Leckortung erforderlich

Zusatzbedingungen zur Feuer- und Sturm-/Hagelversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahren "Feuer" und "Sturm/Hagel" vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen zur Feuer- und Sturm-/Hagelversicherung neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

32 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

32.1 In Erweiterung von Ziffer 7 VGB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

32.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

32.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

33 Wiederbepflanzungskosten

33.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederbepflanzung des Versicherungsgrundstücks mit neuen Trieben, wenn Bäume, Sträucher, Pflanzstöcke oder Kletterpflanzen durch eine versicherte Gefahr so beschädigt werden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

33.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

33.3 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

Zusatzbedingungen zur Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahren "Leitungswasser" und "Sturm/Hagel" vereinbart ist, ist die nachstehende Zusatzbedingung zur Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

34 Witterungsniederschläge

34.1 Abweichend von Ziffern 3.4.1 und 4.4.1 b) VGB werden Schäden durch unmittelbar in das versicherte Gebäude eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.

- 34.2 Nicht versichert sind Schäden,
- die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
 - die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.

34.3 Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt. Ein gegebenenfalls vertraglich vereinbarter weiterer Selbstbehalt findet keine Anwendung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Weitere, nur bei besonderer Vereinbarung laut Versicherungsschein geltende Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung

Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz für die nachstehend genannten Ableitungsrohre gegen zusätzliche Beitragszahlung ergänzt werden.

35 Zusatzbedingungen für die Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes

Soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert leistet der Versicherer Entschädigung für die

35.1 erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

35.1.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.1 a) VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.

35.1.2 Ziffer 35.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

35.2 erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

35.2.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.1 a) VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.

35.2.2 Ziffer 35.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

35.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt findet keine Anwendung.

Zusatzbedingungen zur Rohbauversicherung für alle versicherten Gefahren (nur gültig bei besonderer Vereinbarung)

36 Zusatzbedingungen für die Rohbauversicherung

Soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist Folgendes mitversichert:

Rohbauversicherung

36.1 Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten

36.1.1 in der Feuerversicherung die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

36.1.2 in der Leitungswasserversicherung Schäden durch Leitungswasser - mit Ausnahme von Frostschäden - vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen der Ziffer 18.1.2 VGB bleiben unberührt. Für Schäden durch Witterungsniederschläge besteht kein Versicherungsschutz.

36.1.3 in der Sturmversicherung Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn

- das Gebäude fertig gedeckt ist und
- alle Außentüren eingesetzt sind und
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

36.2 Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.